

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 167.

Sonnabend den 16. Juni.

1855.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung der Kirsch-Anpflanzung auf der Mockauer Straße vom Gerberthore bis an die Flurgrenze der Petscher Markt soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden.

Es haben sich darauf Reflectirende

Dienstag den 19. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Marstall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 14. Juni 1855.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Kinderversorgungscassen.

Man kann es als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnen, daß gegenwärtig auch in Deutschland fast überall mehr und mehr das Volk die wohlthätigen Einwirkungen der Lebensversicherungsanstalten würdigen und verstehen lernt. Mit der wachsenden Bethheiligung des Publicums an diesen Anstalten muß natürlich auch das Streben der Letzteren steigen, durch ihre Einrichtungen allen Bedürfnissen des socialen Lebens entgegenzukommen, so weit dies in den Grenzen ihres Wirkungskreises möglich ist. Wir sehen in der That in der letzten Zeit bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten ein so entschiedenes und rasches Vorschreiten auch in der Vervollkommnung ihrer innern Organisation, daß die Resultate wahrhaft überraschend sind, wenn man den jetzigen Stand dieser Anstalten mit dem Stande ihrer Kindheit vergleicht, wie er noch vor kurzer Zeit war.

Wir behalten uns vor, bei einer andern Gelegenheit ausführlich die Bedeutung der Lebensversicherungsanstalten für die Social-Ökonomie, so wie die innere und äußere Entwicklung dieser Anstalten in diesen Blättern zu beleuchten. Wir sind überzeugt, daß es die Pflicht eines jedes Blattes, dessen Aufgabe es ist, dem Volke über seine wahren Bedürfnisse und deren Befriedigung Aufklärung zu geben, dringend erfordert, namentlich auch für die Lebensversicherungsanstalten ein klares und richtiges Verständnis im Volke zu verbreiten. Für heute jedoch beschränken wir uns darauf, einen einzelnen Zweig der Thätigkeit dieser Anstalten besonders hervorzuheben.

Die eigentlich sogenannte Lebensversicherung, d. h. die Versicherung eines Capitals, welches mit Eintritt des Todes eines bestimmten Menschen gezahlt werden soll, hat wesentlich den Zweck, die Zukunft der Personen sicher zu stellen, deren materielle Existenz durch den Tod des Versicherten gefährdet und in Frage gestellt würde. Von welcher außerordentlichen Wichtigkeit diese Sicherstellung der Zukunft ihrer Angehörigen für alle Personen ist, denen das Glück nicht ein unter allen Verhältnissen ausreichendes Capital gegeben hat, wird Jeder leicht einsehen. Allein diese Versicherung sorgt immer nur für einen Fall, wenn wir z. B. einmal eine Familie als Repräsentantin der ganzen Gesellschaft setzen, nur für den Fall, daß das Familienhaupt durch den Tod der weitem Sorge für die Existenz seiner Angehörigen entzogen wird. Diese Versicherung kann dagegen nicht zu Befriedigung eines weiteren Bedürfnisses völlig ausreichen, welches für jeden Vater gewiß das dringendste ist, seinen Kindern durch angemessene Ausbildung und durch Gewährung der erforderlichen Geldmittel die Gewissheit zu geben, daß sie unabhängig von dem Leben oder Sterben des Vaters unter allen Bedingungen eine feste Existenz sich begründen könnten. Diese Gewissheit kann nur dadurch erworben werden, daß man den Kindern ein Capital versichert, welches ihnen ohne Rücksicht auf das Leben ihres Versorgers zu einer Zeit ausgezahlt wird, in welcher

man ein solches zu Begründung seiner bürgerlichen Existenz am dringlichsten braucht.

Zu Erreichung dieses Zweckes empfehlen sich von allen den Einrichtungen, welche verschiedene Lebensversicherungsanstalten desfalls getroffen haben, am Besten die Kinderversorgungscassen, wie dieselben unsers Wissens bis jetzt nur von zwei deutschen Anstalten und unter diesen von der in Weimar domicilirten „Vorsicht“ eingeführt worden sind. Es haben diese Cassen bereits überall den lebhaftesten Anklang gefunden und bieten in der That durch die Zweckmäßigkeit ihrer Organisation Vortheile, welche sich schwerlich auf einem andern Wege erzielen lassen.

Alle Kinder, welche in demselben Jahre geboren sind, bilden mit den Beiträgen, welche für sie gezahlt werden, eine selbstständige Casse. Diese Beiträge können je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Personen in jeder beliebigen Höhe bis zu einem Minimum von zwei Thaler jährlich herab und nach freier Wahl entweder durch einmalige Einlegung eines Capitals oder durch jährliche Zahlung entrichtet werden. Die Anstalt verwaltet die Beiträge auf ihre alleinige Gefahr und gewährt auf dieselben 3 1/2 Procent Zinsen und Zinseszinsen. Nachdem die zu einer Casse vereinigten Kinder das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, wird der ganze Bestand der Casse auf diejenigen Kinder vertheilt, für welche nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Vertheilung noch leben und daß alle Beiträge für sie entrichtet worden sind. Die für Kinder, welche in der Zwischenzeit starben, gezahlten Beiträge mit den darauf fallenden Zinsen und Zinseszinsen wachsen den überlebenden Kindern zu. Diejenigen, welche die Fortzahlung der Beiträge unterließen, erhalten bei Vertheilung der Casse, vorausgesetzt, daß dann das betreffende Kind noch lebt, die wirklich gezahlten Beiträge, jedoch ohne Zins und Zinseszins zurück. Hiernach erhalten also bei Vertheilung einer Casse die Kinder, deren Leben nachgewiesen wird und für welche alle Beiträge entrichtet wurden, 1) die für sie gezahlten Beiträge, 2) die auf diese verfallenden Zinsen und Zinseszinsen zu 3 1/2 Procent, 3) die Beiträge der in der Zwischenzeit gestorbenen Kinder mit Zinsen und Zinseszinsen, 4) die Zinsen und Zinseszinsen der Beiträge, deren Fortentrichtung unterblieb. Es ist augenscheinlich, daß bei dieser Einrichtung für die den Termin der Vertheilung der Casse erlebenden Kinder sehr bedeutende Resultate erzielt werden müssen, wenn die Bethheiligung an den einzelnen Cassen eine nur einigermaßen lebhafte ist. Darin aber, daß die Beiträge der verstorbenen Kinder den übrigen Theilnehmern der Casse verfallen, liegt nicht einmal für die dadurch betroffenen Welterben eine Härte, da ja mit dem Tode des Kindes der Gegenstand der Fürsorge wegfällt und bei einem solchen Unglücksfalle der Verlust des Geldes gewiß der am mindesten schmerzliche ist.

Es viel mehr ist, daß nur bei Durchführung des diesen Cassen unterstellten Grundsatzes der gegenseitigen Beerdung ihrer Theilhaber die bedeutenden Vortheile sich erreichen lassen, welche nach